

**Information zur „digitale Dividende“ und diesbezügliche wichtige Hinweise zu den
Förderverfahren der Sächsischen Staatsregierung im Bereich Breitband**

Information zur „digitalen Dividende“

Nach der am 20. Mai 2010 zu Ende gegangenen Versteigerung steht zusätzliches Frequenzspektrum im erheblichen Umfang für den Auf- und Ausbau von Breitbandmobilfunkdiensten zur Verfügung.

Von besonderem Interesse ist die sogenannte „digitale Dividende“ (790 bis 862 MHz), die sich wegen der sehr guten Ausbreitungseigenschaften gut zur Versorgung topografisch anspruchsvoller und großer, dünn besiedelter Gebiete eignet.

Die drei Mobilfunkunternehmen (T-Mobile, Vodafone, O2), die Frequenzen im Bereich der „digitalen Dividende“ ersteigert haben, unterliegen den strengsten bislang bekannten Versorgungsaufgaben. Zu diesem Zweck sind pro Bundesland vier, nach Gemeindegröße gestaffelte Prioritätslisten mit unterversorgten Gemeinde gebildet worden. Die Unternehmen müssen ihren Netzausbau in dünn besiedelten Gebieten (Prioritätsklasse 1) beginnen und dürfen erst mit dem Ausbau in der nächsten Klasse beginnen, wenn mindestens 90 % der Haushalte in der vorhergehenden Prioritätsstufe versorgt sind. Diese Versorgungsaufgaben werden zu einem hohen Maß an Flächendeckung führen.

Die Auflistung der sächsischen Gemeinden (kein aktueller Stand) in den vier Prioritätsklassen finden Sie als Anlage. Hierzu ist auch eine Karte und eine auf die Gebietskulisse der RL ILE aktualisierte ortsteilscharfee Tabelle in Vorbereitung, die in Bälde zur Verfügung gestellt wird.

Im Bereich der „digitalen Dividende“ wird die LTE (Long-Termin-Evolution)-Technologie zum Einsatz kommen. Dabei handelt es sich um die 4. Mobilfunkgeneration, die auf die dritte Mobilfunkgeneration UMTS/HSPA folgt. Mit dieser Technologie sind zu Beginn Datenübertragungsraten von bis zu 50 Mbit/s (ein Vielfaches der Leistungsfähigkeit bisheriger Mobilfunktechnik) zu erwarten, die sich allerdings alle Nutzer innerhalb eines Sektors einer LTE-Basisstation teilen müssen. Aufgrund der großen Versorgungsradien von LTE-Basisstationen im Bereich der „digitalen Dividende“ sind zu Spitzennachfragezeiten deutlich niedrigere Datenübertragungsraten nutzbar. Somit ist trotz einer deutlichen Verbesserung der mobilen Angebote nicht zu erwarten, dass in

jedem Fall die für die Förderverfahren erforderliche stabile Mindestversorgung von 2 Mbit/sek im downstream Versorgung für alle Haushalte und Unternehmen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile erreicht werden kann.

Die Unternehmen werden zwar voraussichtlich noch in diesem Jahr mit dem LTE-Ausbau beginnen, aber wann entsprechende Endgeräte in größeren Stückzahlen zur Verfügung stehen, ist gegenwärtig nicht sicher absehbar. Da die Telekommunikationsunternehmen zudem 90 % der Haushalte (nicht Orte!) innerhalb der jeweiligen Prioritätslisten versorgen müssen, ist es wahrscheinlich, dass eine nennenswerte Anzahl von Ortsteilen auch der Prioritätslisten 1 und 2 ganz oder teilweise mit LTE unversorgt bleibt.

Ziel der Förderung ist demgegenüber eine vollständige Versorgung aller mit Breitband unterversorgten Ortsteile.

Wichtige Hinweise zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Frequenzversteigerung in den Förderverfahren Breitband von SMUL und SMWA

Im Breitbandförderverfahren müssen auch Ausbauplanungen im Bereich der „digitalen Dividende“ berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Unternehmen Auskunft über geplante Ausbauten erteilen. Je nach dem aktuellen Status einer Kommune bei der Nutzung der Breitbandförderangebote des Freistaates, wird die folgende Vorgehensweise empfohlen:

Status 1:

Eine Kommune hat noch keine Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse (Stufe 1 der Breitbandförderung) durchgeführt:

Auch für Gemeinden, die auf der Prioritätenliste 1 oder 2 der o. g. Versorgungsliste verzeichnet sind, lohnt sich eine Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse, um verbindliche Aussagen zum Ausbau zu erhalten und verbleibende Versorgungslücken zu ermitteln.

Im Breitbandförderverfahren recherchiert der für die Kommune tätige Berater Ausbauabsichten auch hinsichtlich der LTE-Technik. Aussagen dazu sind naturgemäß erst seit Abschluss der Frequenzversteigerung möglich. Dabei recherchierte Ausbaupläne schließen eine Breitbandförderung nur für Ortsteile aus, für die ein oder mehrere Anbieter verbindlich eine vollständige und entsprechend der Unterversorgungsdefinition leistungsfähige Lückenschließung oder Erschließung aller Haushalte und Unternehmen innerhalb des Ortsteils innerhalb von max. 36 Monaten schriftlich zusagen. Durch die

Nutzung des Breitbandförderverfahrens kann die Kommune belastbare Aussagen über beschlossene Ausbaumaßnahmen erhalten und den Ausbau u. U. beschleunigen. Soweit verbindliche Ausbaupläne existieren, kann das Ausschreibungsverfahren zielgerichtet auf Ortsteile konzentriert werden, die nicht, nicht vollständig, nicht ausreichend oder nicht innerhalb von drei Jahren erschlossen werden.

Schließlich bleibt es auch den Anbietern der „digitalen Dividende“ unbenommen, sich an Ausschreibungsverfahren zu beteiligen. Auch insoweit kann die Nutzung der Breitbandförderung zu einer Beschleunigung des Netzausbaus beitragen.

Sofern die Gemeinde nicht in den Prioritätslisten 1 und 2 steht, kann nicht mit einer kurzfristigen Erschließung gerechnet werden und es sollten in jedem Fall die Förderangebote zur Schließung von Versorgungslücken in Anspruch genommen werden.

Das Breitbandförderverfahren ist so konzipiert, dass die Kommune es mit Abschluss der Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse ohne Kostennachteil nicht fortzuführen braucht, wenn sich eine Breitbanderschließung (unabhängig ob durch die digitale Dividende oder anderweitig) ergibt.

Es ist daher generell zu empfehlen, mit der Nutzung der Breitbandförderung nicht zögern.

Status 2:

Eine Kommune führt gerade eine Bedarf- und Verfügbarkeitsanalyse durch:

In diesem Fall wird der für die Kommune tätige Gutachter seine Abfragen auch auf LTE-Ausbauplanungen ausweiten. Sie erhält damit durch die Stufe 1 der Breitbandförderung eine belastbare und aktuelle Grundlage für die Entscheidung, ob, wo und inwieweit sie ergänzend ein Ausschreibungsverfahren durchführen sollte.

Status 3:

Eine Kommune hat bereits eine Bedarf- und Verfügbarkeitsanalyse ohne Berücksichtigung der „Digitalen Dividende“ durchgeführt und steht auf dieser Basis vor einem Ausschreibungsverfahren:

Die betroffenen Kommunen sollten sich in solchen Fällen unverzüglich an die [Breitbandberatungsstelle Sachsen](#) wenden, die prüfen wird, ob und inwieweit eine Nachbesserung der bestehenden Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse vor Beginn einer Ausschreibung erforderlich ist.

Status 4:

Eine Kommune hat bereits eine Breitbandversorgung ausgeschrieben:

In diesen Fällen kann die Ausschreibung ohne Berücksichtigung der Digitalen Dividende fortgeführt werden, da die Ergebnisse der Frequenzversteigerung zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die o.g. Unternehmen können sich an den Ausschreibungen beteiligen, ihre Angebote werden entsprechend den vorgegebenen Kriterien des Förderverfahrens bewertet.